

Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger und Unionsbürgerinnen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, des Kreistages, des Bürgermeisters und des Landrats/der Landrätin am 14. September 2025 in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath im Kreis Viersen

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 3. August 2025 (42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet, in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreisgebiet, eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen der Antragstellung hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis über seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit
2. über seine Anschrift in der Gemeinde
3. dass der Antragsteller am Wahltag seit mindestens dem 16. Tage vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO).

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zu stellen und muss spätestens am 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) beim Wahlamt der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath im Rathaus, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall hat die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Für den Antrag ist ein Vordruck gemäß Anlage 1 zu § 12 Abs. 7 und 8 KWahlO zu verwenden. Antragsvordrucke werden von der Wahldienststelle der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath bereitgehalten.

Grefrath, den 16. Juli 2025
Der Bürgermeister

gez. Schumeckers